

— bei dem Vergleich zwischen den vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses.

(2) Das DAMW hat das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen durch die Partner verletzt werden. Es hat das Recht, diese Funktionen auch bei Erzeugnissen, die nicht prüf- und anmeldepflichtig sind, wahrzunehmen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, für alle neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Erzeugnisse, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, die vereinbarten Nutzungsanteile, Preislimite und Industriepreise sowie die herabgesetzten Industriepreise dem DAMW mitzuteilen.

XII.

Planung und Analyse

§24

(1) Bei Einführung des Industriepreisregelsystems sind Überschreitungen der Obergrenze und Unterschreitungen der Untergrenze der Fondsrentabilität, die sich aus dem im Industriepreis enthaltenen Nutzungsanteil bzw. der Preisdegression ergeben, nicht bei der Festlegung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis berechtigen die volkseigenen Betriebe nicht, den vorgegebenen Mindestbetrag der Nettogewinnabführung zu unterschreiten.

(3) Die Normative für die Eigenerwirtschaftung und den Betriebsprämienfonds sind so festzulegen, daß ökonomische Vorteile aus der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und ökonomische Nachteile aus der Produktion veralteter Erzeugnisse in jenen volkseigenen Betrieben und Kombinatensystemen wirksam werden.

(4) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 zum „Fonds Wissenschaft und Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abführungsrate des Betriebes an den „Fonds Wissenschaft und Technik“ zu erfolgen.

§25

Die Partner sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse, die Ablösung veralteter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die WB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

XIII.

Schlußbestimmungen

§26

(1) Der Minister für Chemische Industrie erläßt zur Berücksichtigung zweigspezifischer Besonderheiten der Partner Sonderregelungen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministern.

(2) Die WB sind berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für neue, weiterentwickelte und veraltete Erzeugnisse die in Preisordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

§27

Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch

— für die Ausarbeitung von Preisen, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bereits begonnen wurde bzw.

— die Entwicklung bereits abgeschlossen und noch kein Preis vereinbart worden ist.

§28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie § 10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 7. November 1968

Der Minister
für Chemische Industrie

W y s c h o f s k y

Anordnung

über die Änderung der Preisordnung Nr. 1145 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —

vom 15. November 1968

Die Preisordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) wird wie folgt verändert:

§1

Der § 11 der Preisordnung Nr. 1145 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Dem Großhandel ist bei allen Lieferungen folgende Handelsspanne zu gewähren:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Hühnereier,
unsortiert und sortiert
aber nicht in Kleinabpackungen
abgepackt | 9,8 % vom Einzelhandelsverkaufspreis |
| b) Hühnereier,
sortiert und in Kleinabpackungen
bis zu 12 Stück verpackt | 8,8 % vom Einzelhandelsverkaufspreis |